

Max Höpli
Kochstrasse 2
8004 Zürich

KR-Nr. 367/1996

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

Änderung der Kantonsverfassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf das Vorschlagsrecht des Volkes reiche ich folgende Einzelinitiative ein:

Antrag:

Die Rechtsnormen seien dahingehend abzuändern, das Stimm- und Wahlrecht für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die im Kanton Zürich angemeldet sind, einzuführen.

Das Auslandschweizer Stimm- und Wahlrecht hat den folgenden Umfang:

1. Kantons- und Regierungsratswahlen. Regierungsratswahlen nur im ersten Wahlgang.
2. Ständeratswahlen nur im ersten Wahlgang.
3. Kantonale Volksabstimmungen
4. Gemeinderatswahlen (Legislative) und Stadtratswahlen (Exekutive). Stadtratswahlen nur im ersten Wahlgang.
5. Kantonale Initiativen und Referendumsbegehren dürfen unterzeichnet werden, womit wie bei eidgenössischen Initiativen, eine vierjährige Verlängerung beim Stimmrecht gewährleistet wird.

Begründung:

Die Kantone haben wichtige (im Vergleich zu andern Ländern noch nationale) Kompetenzen in der föderalistischen Schweiz.

Der Kanton Zürich hat grossen politischen Einfluss auf die andern Kantone.

Kantone, z.B. Solothurn und Tessin, die noch weniger bevölkert sind als der Kanton Zürich, haben das kantonale Auslandschweizerstimmrecht schon eingeführt.

Es kostet nicht so viel mehr, da die meisten kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen am gleichen Datum stattfinden.

Für die Prüfung meines Anliegens danke ich Ihnen bestens.

Zürich, 28. Oktober 1996

Mit freundlichen Grüssen
Max Höpli